Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 67 (1973)
Heft: 2

Rubrik: Was haben die zwei Damen falsch gemacht?

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was haben die zwei Damen falsch gemacht?

Dieses Bild wurde am Hirschengraben in Bern geknipst. Die zwei Damen im Vordergrund haben einen Fehler gemacht, sie haben eine Verkehrsregel missachtet. Wie heisst diese Verkehrsregel? Fussgänger müssen beim Überqueren einer Strasse die Zebrastreifen benützen, wenn diese weniger als 50 Meter entfernt sind. Der Fotograf hatte in der kurzen Zeit von zehn Minuten 23 Fussgänger gezählt, die neben dem Streifen die Strasse überquerten.

Seit 1. Januar: Bussen für alle!

Seit dem 1. Januar 1973 gilt das neue Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr. Missachtungen der Verkehrsvorschriften konnten bisher schon gebüsst werden. Nach dem neuen Gesetz kann jetzt aber ein Polizist von einem erwischten Sünder die im Gesetz genannte Geldbusse an Ort und Stelle sofort einkassieren. Auch für Fussgänger-Sünder oder -Sünderinnen gibt es keine Ausnahmen. Bussen für alle!

Bussen für Fussgänger:

Nichtbenützen von Fussgängerstreifen, Über- und Unterführungen, wenn diese weniger als 50 Meter entfernt sind, kostet 5 Franken! Nichtbenützen des Trottoirs oder Fussgängerweges kostet 5 Franken! Nichtbeachten der Lichtsignale oder der Handzeichen der Polizei kostet ebenfalls 5 Franken!

Es gibt natürlich nicht genug Polizisten, um alle Fussgängerstreifen, Über- und Unterführungen usw. dauernd überwachen zu lassen. Es ist aber ganz falsch, wenn man denkt: Es steht ja kein Polizist in der Nähe, also mache ich, was mir passt! Denn die Vorschriften sind nicht wegen der Polizei aufgestellt worden. Sie sollen ein Schutz für die Fussgänger sein! Man soll deshalb auch nicht denken: Ich habe schon hundertmal z. B. die Strasse neben dem Fussgängerstreifen überquert, und es ist nichts passiert. Man muss nur gut aufpassen. Beim 101. Male könnte es eben doch einmal einen schlimmen Unfall geben. Da ist es schon besser: Immer die Vorschriften befolgen, auch wenn kein Polizist in der Nähe steht!

Bussenkatalog für die Motorisierten

Ein Bussenkatalog nennt rund 30 Vorschriften, deren Missachtung sofort gebüsst werden kann. Jeder Motorisierte wird diesen Bussenkatalog besitzen.

Ich möchte darum nur eine Vorschrift nennen, die auch für mitfahrende Gäste wichtig ist. Sie lautet: Es dürfen nicht mehr Personen neben dem Lenker sitzen, als dort Plätze bewilligt sind. Wenn wegen der Missachtung einer Vorschrift Personen verletzt oder gefährdet wurden oder Sachschaden entstanden ist, dann gilt das Bundesgesetz über Ordnungsbussen nicht. Dann bleibt es wie bisher: polizeiliche Untersuchung, Anzeige, gerichtliches Urteil, Geldstrafen usw. usw. **

Nur noch mit zwei Geldsäckeln herumlaufen!

Der gewöhnliche zum Bezahlen der laufenden Ausgaben gehört wie bisher in die rechte Hosentasche. In die linke kommt der Bussengeldsäckel mit Spezialeinteilung für Fünffrankenstücke, Zehn-, Zwanzig- und Fünfzigfrankennoten und natürlich einem Extrafach zum Sammeln der Bussenzettel.